

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 6. JUNI 1978

Zl. 565 Ldw.-Aussch.

LAD-0214/4-II

Bearbeiter
Dr. Kaufmann

63 57
Durchwahl 2093

6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes der Agrarbehörde Niederösterreich
I. Instanz

Hoher Landtag!

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl.Nr. 1/1951, enthält in seinem Art. II Grundsätze für die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden durch den Landesgesetzgeber, welche durch den Landtag von Niederösterreich durch das Gesetz vom 16. November 1951, LGBl.Nr. 1/1952, dahin ausgeführt wurden, daß für die Besorgung der Angelegenheiten der Bodenreform die NÖ Agrarbezirksbehörde als Landessonderbehörde eingerichtet wurde.

In der Folge wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde neben den behördlichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Bodenreform auch gewisse andere, zwar mit der Durchführung von Zusammenlegungsverfahren im engen Zusammenhang stehende, aber doch dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnende Aufgaben, wie etwa der Ausbau von Güterwegen und von gemeinsamen Anlagen, besorgt.

Mit Erlaß vom 20. Dezember 1977, LAD-1000/33, wurde die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung durch Errichtung einer Abteilung B/6 geändert, der folgende Agenden zugewiesen wurden: "Landwirtschaftlicher Wege- und Anlagenbau,

Verwaltung des Bauhofes Absdorf". Mit dieser Maßnahme wurde die Ausgliederung dieses Bereiches aus dem Aufgabenbereich der NÖ Agrarbezirksbehörde und die unmittelbare Unterstellung unter die Verantwortlichkeit eines Mitgliedes der Landesregierung bewirkt.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen legislativen Maßnahme soll der mit der Einrichtung der Abteilung B/6 eingeschlagene Weg fortgesetzt werden. § 3 Abs. 2 des Grundsatzzgesetzes gibt nämlich die Möglichkeit, von der Einrichtung einer eigenen Agrarbezirksbehörde abzusehen und die Entscheidung in Bodenreformangelegenheiten in I. Instanz dem Amt der NÖ Landesregierung zu übertragen.

Hinsichtlich der sich durch diese Konstruktion ergebenden Konsequenzen ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juli 1969, Slg. Nr. 5978, zu verweisen, in welchem folgendes ausgeführt wird:

"Es bestehen also keine Bedenken gegen § 3 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 und gegen die das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einrichtenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1949, LGB1. für das Burgenland Nr. 10 in der Richtung, daß es die Bundesverfassung verbietet, dem Amt der Landesregierung den Charakter einer selbständigen Behörde zu geben.

Das Amt der Landesregierung ist - wie ausgeführt - selbst Behörde (gleich einer besonders eingerichteten Agrarbezirksbehörde oder gleich einer Bezirkshauptmannschaft). Die behördliche Gewalt ist dem Amt verliehen, daß Amt als Ganzheit ist ein behördliches Organ; der Landeshaupt-

mann ist diesfalls nur Vorstand des Amtes, er ist aber nicht selbst Träger des Imperiums der Agrarbehörde I. Instanz."

Wenngleich nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes das Amt der Landesregierung in seiner "Ganzheit" Träger des Imperiums ist, werden die Aufgaben der Bodenreform von einzelnen Organisationseinheiten des Amtes (Abteilungen) zu besorgen sein.

Die Schaffung dieser Organisationseinheiten (Abteilungen) und die Zuordnung der Aufgaben an diese Abteilungen wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu verfügen sein. § 2 des Entwurfes geht von diesen Überlegungen aus. Die vorgesehene Formulierung trägt auch der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Stellungnahme geäußerten Auffassung Rechnung, wonach es Sache der Geschäftsordnung der Landesregierung ist, die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Landesregierung festzulegen.

Um die Vorbereitung dieser organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, soll das Gesetz am 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbehörde in Niederösterreich I. Instanz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

